Tarifnummer	Bezeichnung der Erzeugnisse
16.02 (Forts.)	B. andere: III. andere: a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an: 1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Fette, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr: aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon bb) Schultern, auch Teilstücke davon cc) anderes 2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Fette, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen 3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Fette, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1052/68 DES RATES

vom 23. Juli 1968

über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 17 und Artikel 23 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967, über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 5 und Artikel 18,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung Nr. 360/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (3) sind die Regeln für die Anwendung der Abschöpfungs- und Erstattungsregelung im Handel mit dritten Ländern für Verarbeitungserzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG — mit Ausnahme der Mischfuttermittel — und von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG erlassen worden.

Es empfiehlt sich, die Bestimmungen der Verordnung Nr. 360/67/EWG unter Berücksichtigung der im ersten Wirtschaftsjahr der Anwendung der gemeinsamen Getreidepreise erworbenen Erfahrungen zu überprüfen, um sie den tatsächlichen Gegebenheiten und den Erfordernissen des Handels mit Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen besser anzupassen.

Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung muß der Auswirkung der für die Grunderzeugnisse festgelegten Abschöpfungen auf die Gestehungspreise der Verarbeitungserzeugnisse entsprechen. Diese Auswirkung kann unter Zugrundelegung des Durchschnitts der anwendbaren Abschöpfungen errechnet werden, die während eines repräsentativen Zeitraums auf die für die Herstellung einer Einheit des Verarbeitungserzeugnisses für notwendig erachtete Menge des Grunderzeugnisses anwendbar sind. Diese Art der Berechnung, die einfacher durchzuführen ist als die in der Verordnung Nr. 360/67/EWG vorgesehene Berechnungsart, erleichtert den Händlern der Gemeinschaft die Aufstellung ihrer Vorausschätzungen.

---

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(3) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 13.

Für Erzeugnisse, die zwar unter die gemeinsame Marktorganisation für Getreide fallen, die aber kein Getreide enthalten, ist der bewegliche Teilbetrag nach Maßgabe der Marktbedingungen für diejenigen Erzeugnisse festzusetzen, mit denen sie in Wettbewerb stehen.

Der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist so festzusetzen, daß der Notwendigkeit eines Schutzes der Verarbeitungsindustrie Rechnung getragen wird; es ist angebracht, diesen Teilbetrag unter Zugrundelegung der repräsentativsten Verarbeitungskosten festzusetzen.

Bei bestimmten Verarbeitungsrückständen ist der Schutz der Verarbeitungsindustrie bereits dadurch gegeben, daß das wichtigste Verarbeitungserzeugnis geschützt ist; in diesem Fall kann der feste Teilbetrag gleich Null sein.

Zweck der Erstattung muß es sein, den Unterschied zwischen den Preisen der Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft und den Notierungen auf dem Weltmarkt auszugleichen; zu diesem Zweck sind die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung zu bestimmen, und zwar im wesentlichen auf Grund der Preise der Grunderzeugnisse innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft sowie auf Grund der Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der Verarbeitungserzeugnisse auf dem Weltmarkt.

Es ist die Möglichkeit vorzusehen, zu Beginn des Wirtschaftsjahres eine Erstattung zu gewähren, die dem tatsächlichen Preis bei der Versorgung mit Grunderzeugnissen Rechnung trägt, sofern das Grunderzeugnis am Ende des vorhergehenden Wirtschaftsjahres und somit zu einem höheren Preis gekauft werden mußte, als er für das gleiche Erzeugnis zu Beginn des neuen Wirtschaftsjahres gilt.

Ergänzend zu dem beschriebenen System ist die Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs zu regeln, weil die Verwendung von Grunderzeugnissen aus der Gemeinschaft für zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmte Verarbeitungserzeugnisse und die Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder ausgeglichen werden muß.

Nach Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG kann im Handel mit Verarbeitungserzeugnissen, deren Abschöpfung auf der Grundlage von Gerste, Mais, Hafer und Hirse einschließlich Sorghum berechnet wird, ein System eingeführt werden, das eine Verringerung des Preises der auf das italienische Hoheitsgebiet verbrachten Erzeugnisse unter der Bedingung vorsieht, daß diese Erzeugnisse nur dann in die übrigen Mitgliedstaaten verbracht werden dürfen, wenn sie zuvor zum Ausgleich dieser Preisverringerung mit einer Abgabe belastet worden sind; um Störungen auf dem Markt der oben genannten Verarbeitungserzeugnisse zu verhindern, muß dieses System in allen den Fällen auf Verarbeitungserzeugnisse angewendet werden, in denen Italien es für die Grunderzeugnisse in Anspruch nimmt.

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr und die Erstattungen bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen gelten grundsätzlich einen Monat. Die zu ihrer Bestimmung dienenden Kriterien zielen darauf ab, ihre Stabilität soweit wie möglich zu garantieren, um die Abwicklung der Handelsgeschäfte zu erleichtern. Es ist daher unzweckmäßig, die am Anfang des Monats festgesetzten Abschöpfungen und Erstattungen auf Grund des ab 29. Juli 1968 geänderten Zolltarifschemas für die letzten drei Tage des Monats Juli 1968 zu ändern.

Bei einigen Erzeugnissen, z. B. bei geröstetem Malz oder geröstetem Kleber, ist die Abschöpfung unter Berücksichtigung der Tatsache festzusetzen, daß nicht nachgeprüft werden kann, aus welchem Rohstoff sie gewonnen wurden. Um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, die wegen der derzeitigen unterschiedlichen Regelung für Glukose der Tarifnummer 17.02 und Glukose der Tarifnummer 17.05 auftreten könnten, ist auf Glukose beider Tarifnummern dieselbe Regelung anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) „Verarbeitungserzeugnisse" im Sinne dieser Verordnung sind die Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen

a) des Anhangs A der Verordnung Nr. 120/67/EWG, mit Ausnahme der Erzeugnisse der Tarifstelle ex 23.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs, und

b) des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG.

(2) „Grunderzeugnisse" im Sinne dieser Verordnung sind die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 120/67/EWG aufgeführten Getreidearten und Bruchreis.

(3) Die Abschöpfungen bei der Einfuhr und die Erstattungen bei der Ausfuhr werden für je 100 kg Verarbeitungserzeugnis nach Maßgabe der folgenden Artikel festgesetzt.

TITEL I

Abschöpfungen

Artikel 2

(1) Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung ist im Laufe eines Monats gleich dem Durchschnitt der Abschöpfung für je 100 kg der in Spalte 3 des Anhangs aufgeführten Grunderzeugnisse während der ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat ihrer Einfuhr, multipliziert mit dem in Spalte 4 des Anhangs für das betreffende Erzeugnis aufgeführten Koeffizienten. Bei den Erzeugnissen der Tarifnummer 23.02 wird der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung jedoch durch Addition des Durchschnitts der Abschöpfungen für je 100 kg Weichweizen, 100 kg Gerste und 100 kg Mais, multipliziert mit dem in Spalte 4 für jedes dieser Grunderzeugnisse aufgeführten Koeffizienten, errechnet.

Um den in Unterabsatz 1 genannten Durchschnitt der Abschöpfungen an den im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses anzugleichen, wird er um den Unterschied zwischen diesem Schwellenpreis und dem im vorhergehenden Monat geltenden Schwellenpreis erhöht oder vermindert.

(2) Die Anpassung des beweglichen Teilbetrags im Laufe des Monats zur Berücksichtigung der Schwankungen der auf die Grunderzeugnisse anwendbaren Abschöpfung wird von der Kommission pauschal vorgenommen. Die Schwankungsgrenze, die der Anpassung zugrunde gelegt wird, wird für jedes in Frage kommende Grunderzeugnis nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG festgelegt.

(3) Der bewegliche Teilbetrag für ein aus Hartweizen hergestelltes Verarbeitungserzeugnis ist gleich dem beweglichen Teilbetrag für ein entsprechendes aus Weichweizen hergestelltes Erzeugnis.

Artikel 3

Der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist gleich dem in Spalte 5 des Anhangs für das betreffende Erzeugnis aufgeführten Betrag.

Artikel 4

(1) Um Störungen auf dem Markt der Erzeugnisse des Anhangs, der aus solchen Erzeugnissen gewonnenen Verarbeitungserzeugnisse sowie der Erzeugnisse, die mit den vorgenannten Erzeugnissen konkurrieren, zu verhindern, können folgende Koeffizienten und Sätze nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG geändert werden:

a) die Koeffizienten in Spalte 4 des Anhangs,

b) die in Spalte 2 des Anhangs genannten Sätze, die den Stärkegehalt der Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A angeben,

c) die in der Fußnote 1 des Anhangs genannten Hundertsätze, die den Stärkegehalt und den Aschegehalt der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 betreffen.

(2) Die Abschöpfung auf die im Anhang genannten Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 B ist auf den Betrag begrenzt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Artikel 5

(1) Bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung auf die im Anhang genannten Erzeugnisse der Tarifnummern bzw. Tarifstellen 11.02 A V a), 11.06 B, 11.08, 11.09, 17.02 B II und 17.05 B, die nach der Einfuhr den gleichen Verwendungszwecken zugeführt werden sollen wie denen, die für die Gewährung der Erstattung bei der Erzeugung von

— Kartoffelstärke,

— in der Gemeinschaft zur Stärkeherstellung verwendetem Weichweizen, Mais und Bruchreis,

— Mais, der von der Maisindustrie zur Herstellung von Grobgrieß und Feingrieß (Gritz) von der Brauereiindustrie in der Gemeinschaft verwendet wird, oder

— Bruchreis für Brauereizwecke

vorgesehen sind, wird die gewährte Erstattung bei der Erzeugung berücksichtigt.

(2) Bei der Anwendung von Absatz 1 bleibt die in Italien gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 371/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke und Quellmehl [1] gewährte Erhöhung der Erstattung bei der Erzeugung unberücksichtigt.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG festgelegt.

---

[1] ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 40.

TITEL II

Erstattungen

Artikel 6

(1) Bei der Festsetzung der Erstattung, die für Verarbeitungserzeugnisse gewährt werden kann, wird insbesondere folgendes berücksichtigt:

a) die Preise der bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Grunderzeugnisse,

b) die Mengen der bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Grunderzeugnisse,

c) eine etwaige Kumulierung der Erstattungen für die verschiedenen Erzeugnisse, die auf der Grundlage ein und desselben Grunderzeugnisses durch ein und denselben Verarbeitungsprozeß gewonnen werden,

d) die Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der Verarbeitungserzeugnisse auf dem Weltmarkt.

(2) Bei einer Ausfuhr, die zwischen dem Beginn des Wirtschaftsjahres und noch festzulegenden Zeitpunkten erfolgt, kann bei der Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a) der im letzten Monat des vorhergehenden Wirtschaftsjahres geltende Schwellenpreis für die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Grunderzeugnisse berücksichtigt werden, wenn das Verarbeitungserzeugnis aus einem in der Gemeinschaft geernteten Grunderzeugnis hergestellt wurde, das am Ende des vorhergehenden Wirtschaftsjahres eingelagert war und für das keine Übergangsvergütung gewährt wurde.

(3) Wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, kann die Erstattung je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Erstattung gezahlt, wenn nachgewiesen wird, daß das Erzeugnis nach Artikel 7 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 139/67/EWG (1) aus der Gemeinschaft ausgeführt wurde und die Bestimmung oder das Bestimmungsgebiet erreicht hat, für das die Erstattung festgesetzt wurde.

Vorbehaltlich der noch festzulegenden Bedingungen, die geeignet sind, gleichwertige Garantien zu bieten, können jedoch nach dem in Absatz 5 vorgesehenen Verfahren Abweichungen von dieser Regel vorgesehen werden.

(5) Nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG können ergänzende Vorschriften erlassen werden.

(6) Die Erstattungen werden einmal monatlich festgesetzt.

Artikel 7

Die Erstattung wird auf Grund eines bei der Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags für ein während der Gültigkeitsdauer der Lizenz zu tätigendes Geschäft im voraus festgesetzt.

Der Erstattungsbetrag entspricht dem am Tag der Beantragung der Lizenz geltenden Erstattungsbetrag, der nach Maßgabe des im Ausfuhrmonat geltenden Schwellenpreises des oder der Grunderzeugnisse berichtigt wird. Die Berichtigung erfolgt durch Erhöhung oder Verminderung der Erstattung um die Differenz zwischen den Schwellenpreisen, die für je 100 kg des Grunderzeugnisses im Monat der Beantragung bzw. im Ausfuhrmonat gelten, wobei die Differenz mit den in Spalte 4 des Anhangs für die betreffenden Erzeugnisse aufgeführten Koeffizienten multipliziert wird.

Für ein Ausfuhrgeschäft, das unter den in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen getätigt wird, kann die Berichtigung jedoch nach Maßgabe des im letzten Monat des vorhergehenden Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreises erfolgen.

Artikel 8

(1) Bei der Berechnung des Betrages der Erstattung bei der Ausfuhr für die im Anhang genannten Erzeugnisse der Tarifnummern bzw. Tarifstellen 11.06 B, 11.08, 11.09, 17.02 B II und 17.05 B werden die Erstattungen bei der Erzeugung berücksichtigt, die für folgende Erzeugnisse gewährt werden:

— Kartoffelstärke,

— Weichweizen, Mais und Bruchreis, die in der Gemeinschaft zur Stärkeherstellung verwendet werden.

(2) Bei der Anwendung von Absatz 1 bleibt die in Italien gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 371/67/EWG gewährte Erhöhung der Erstattung bei der Erzeugung unberücksichtigt.

TITEL III

Veredelungsverkehr

Artikel 9

(1) Die Menge an Grunderzeugnissen, gleichgestellten Erzeugnissen im Sinne der Verordnung

(1) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

Nr. 81/67/EWG (1) oder daraus hergestellten Erzeugnissen, die die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ausfuhr oder als Folge der Ausfuhr der im Anhang unter den Tarifnummern bzw. Tarifstellen 07.06 B, 11.01 C bis L, 11.02 A II bis E, 11.06 A, 11.07, 11.08, 17.02 B II und 17.05 B aufgeführten Erzeugnisse, die aus Grunderzeugnissen, gleichgestellten Erzeugnissen oder daraus hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden sind, nicht der Abschöpfung unterwerfen, darf die bei der Festsetzung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegte Menge nicht überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannte Menge kann nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG verringert werden, um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, zwischen den Ausfuhrbedingungen von Verarbeitungserzeugnissen, für die eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs ein Gleichgewicht herzustellen.

(3) Bei den im Anhang genannten Erzeugnissen der Tarifnummern bzw. Tarifstellen 11.02 F, 11.06 B, 11.09 und 23.02 A kann der aktive Veredelungsverkehr nicht in Anspruch genommen werden, wenn diese Erzeugnisse zur Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen bestimmt sind.

TITEL IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

(1) Nimmt Italien Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG in Anspruch, so

— erhebt es auf Lieferungen von Verarbeitungserzeugnissen, deren Abschöpfung auf der Grundlage von Gerste, Mais, Hafer und Hirse einschließlich Sorghum berechnet wird, nach den übrigen Mitgliedstaaten eine Abgabe; dies betrifft die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse der Tarifnummern bzw. Tarifstellen 07.06 B, 11.01 C bis L, 11.02 A II bis F — ausgenommen die Erzeugnisse der Tarifstelle 11.02 A V a), falls eine Erstattung bei der Erzeugung für Mais im Hinblick auf die Herstellung dieser Erzeugnisse gewährt wird — sowie 11.06 A und 11.07,

— gewährt es bei Lieferungen dieser Erzeugnisse aus den übrigen Mitgliedstaaten eine Subvention.

(2) Die Abgabe und die Subvention im Sinne des Absatzes 1 entsprechen für je 100 kg der in Absatz 1 genannten Verarbeitungserzeugnisse dem Betrag der Abgabe, die gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung Nr. 120/67/EWG auf die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegte Menge des Grunderzeugnisses anwendbar ist.

Artikel 11

Die Methoden zur Feststellung des Asche-, Fett- und Stärkegehalts, das Denaturierungsverfahren und alle anderen im Zuge der Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Analysemethoden werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG festgelegt.

Artikel 12

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr und die Erstattungen bei der Ausfuhr, die für den Monat Juli 1968 an Hand des am 1. Juli 1968 gültigen Zolltarifschemas festgesetzt wurden, bleiben bis zum 31. Juli in Kraft.

Die für die Erzeugnisse der Tarifstelle 17.05 B für den Monat August 1968 festgesetzten Abschöpfungen und Erstattungen werden schon ab 29. Juli angewandt.

Artikel 13

Die Verordnung Nr. 360/67/EWG wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SEDATI

(1) ABl. Nr. 81 vom 26. 4. 1967, S. 1594/67.

ANLAGE

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Grunderzeugnis	Koeffizient	fester Teilbetrag R.E./100 kg
1	2	3	4	5
07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaumes:			
	B. Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln	Gerste	0,18	—
11.01	Mehl von Getreide (1):			
	C. von Gerste	Gerste	1,80	0,50
	D. von Hafer	Hafer	1,80	0,50
	E. von Mais:			
	I. mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	Mais	1,80	0,50
	II. anderes	Mais	1,02	0,25
	F. von Reis	Bruchreis	1,06	0,25
	G. von Buchweizen	Buchweizen	1,80	0,50
	H. von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari	Hirse aller Art, außer Sorghum oder Dari	1,02	0,25
	IJ. von Kanariensaat	Kanariensaat	1,02	0,25
	K. von Sorghum oder Dari	Sorghum	1,02	0,25
	L. anderes	Kanariensaat	1,02	0,25
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen (1):			
	A. Grobgrieß und Feingrieß:			
	II. von Roggen	Roggen	1,80	0,50
	III. von Gerste	Gerste	1,80	0,50
	IV. von Hafer	Hafer	1,80	0,50
	V. von Mais, mit einem Fettgehalt von:			
	a) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	Mais	1,80	0,50
	b) anderer	Mais	1,02	0,25
	VI. von Reis	Bruchreis	1,06	0,25
	VII. von Buchweizen	Buchweizen	1,80	0,50
	VIII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari	Hirse aller Art, außer Sorghum oder Dari	1,02	0,25

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Tarifnummer ist, daß das betreffende Erzeugnis einen Stärkegehalt von mehr als 45 v. H. und einen Aschegehalt hat, der bei Weizen- oder Roggenerzeugnissen 2,5 v. H. oder weniger, bei Hafererzeugnissen 5 v. H. oder weniger, bei Mais-, Sorghum- und Darierzeugnissen 2 v. H. oder weniger, bei Gersteerzeugnissen 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizenerzeugnissen 4 v. H. oder weniger, bei Reiserzeugnissen 1 v. H. oder weniger, bei Erzeugnissen auf der Grundlage von Hirse aller Art, außer Sorghum oder Dari, 2 v. H. oder weniger und bei Kanariensaaterzeugnissen oder Erzeugnissen aus anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.
Ist eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird das betreffende Erzeugnis nach Maßgabe seines Stärkegehalts in die Tarifstelle 23.02 A eingeordnet.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Grunderzeugnis	Koeffizient	fester Teilbetrag R.E./100 kg
1	2	3	4	5
11.02 *(Forts.)*	IX. von Sorghum oder Dari	Sorghum	1,02	0,25
	X. andere	Kanariensaat	1,02	0,25
	B. Getreidekörner (geschält oder geschliffen):			
	I. von Weizen	Weichweizen	1,33	0,25
	II. von Roggen	Roggen	1,33	0,25
	III. von Gerste	Gerste	1,60	0,25
	IV. von Hafer:			
	a) gestutzter Hafer	Hafer	1,02	0,25
	b) andere	Hafer	1,60	0,25
	V. von Mais	Mais	1,60	0,25
	VI. von Buchweizen	Buchweizen	1,60	0,25
	VII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari	Hirse aller Art, außer Sorghum oder Dari	1,60	0,25
	VIII. von Sorghum oder Dari	Sorghum	1,60	0,25
	IX. andere	Kanariensaat	1,60	0,25
	C. Getreidekörner, perlförmig geschliffen:			
	I. von Weizen	Weichweizen	1,60	0,25
	II. von Roggen	Roggen	1,60	0,25
	III. von Gerste	Gerste	2,50	0,50
	IV. von Hafer	Hafer	1,60	0,25
	V. von Mais	Mais	1,60	0,25
	VI. von Buchweizen	Buchweizen	1,60	0,25
	VII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari	Hirse aller Art, außer Sorghum oder Dari	1,60	0,25
	VIII. von Sorghum oder Dari	Sorghum	1,60	0,25
	IX. andere	Kanariensaat	1,60	0,25
	D. Getreidekörner, nur geschrotet oder gequetscht:			
	I. von Weizen	Weichweizen	1,02	0,25
	II. von Roggen	Roggen	1,02	0,25
	III. von Gerste	Gerste	1,02	0,25
	IV. von Hafer	Hafer	1,02	0,25
	V. von Mais	Mais	1,02	0,25
	VI. von Buchweizen	Buchweizen	1,02	0,25
	VII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari	Hirse aller Art, außer Sorghum oder Dari	1,02	0,25
	VIII. von Sorghum oder Dari	Sorghum	1,02	0,25
	IX. andere	Kanariensaat	1,02	0,25
	E. Flocken:			
	I. von Weizen	Weichweizen	1,80	0,50
	II. von Roggen	Roggen	1,80	0,50
	III. von Gerste	Gerste	2,00	0,50
	IV. von Hafer	Hafer	2,00	0,50
	V. von Mais	Mais	1,80	0,50
	VI. von Reis	Bruchreis	1,80	0,50

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Grunderzeugnis	Koeffizient	fester Teilbetrag R.E./100 kg
1	2	3	4	5
11.02 *(Forts.)*	VII. von Buchweizen	Buchweizen	1,80	0,50
	VIII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari	Hirse aller Art, außer Sorghum oder Dari	1,80	0,50
	IX. von Sorghum oder Dari	Sorghum	1,80	0,50
	X. andere	Kanariensaat	1,80	0,50
	F. Getreidekeime, auch gemahlen:			
	I. von Weizen	Weichweizen	0,75	0,50
	II. andere	Mais	0,75	0,50
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06:			
	A. für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	Gerste	0,18	0,25
	B. andere	Mais	1,61	1,70
11.07	Malz, auch geröstet:			
	A. ungeröstet:			
	I. aus Weizen:			
	a) in Form von Mehl	Weichweizen	1,78	0,90
	b) anderes	Weichweizen	1,33	0,90
	II. anderes:			
	a) in Form von Mehl	Gerste	1,78	0,90
	b) anderes	Gerste	1,33	0,90
	B. geröstet	Gerste	1,55	0,90
11.08	Stärke; Inulin:			
	A. Stärke:			
	I. von Mais	Mais	1,61	1,70
	II. von Reis	Bruchreis	1,52	2,55
	III. von Weizen	Weichweizen	2,20	1,70
	IV. von Kartoffeln	Mais	1,61	1,70
	V. andere	Mais	1,61	1,70
11.09	Kleber und Klebermehl, auch geröstet:			
	A. ungeröstet:			
	I. von Weizen	Weichweizen	4,00	15,00
	II. andere	Mais	2,00	15,00
	B. geröstet	Weichweizen	4,00	15,00
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:			
	B. Glukose und Glukosesirup:			
	II. andere:			
	a) Glukose (Dextrose) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	Mais	2,10	8,00
	b) andere	Mais	1,61	5,50

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Grunderzeugnis	Koeffizient	fester Teilbetrag R.E./100 kg
1	2	3	4	5
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker:			
	B. Glukose und Glukosesirup:			
	I. Glukose (Dextrose) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	Mais	2,10	8,00
	II. andere	Mais	1,61	5,50
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:			
	A. von Getreide:			
	I. von Mais oder Reis:			
	a) mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	Weichweizen Gerste Mais	0,10 0,10 0,10	0
	b) andere:			
	1. mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 bis 45 Gewichtshundertteilen und für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	Weichweizen Gerste Mais	0,16 0,16 0,16	0
	2. andere	Weichweizen Gerste Mais	0,32 0,32 0,32	0
	II. von anderem Getreide:			
	a) mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen, oder, bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	Weichweizen Gerste Mais	0,08 0,08 0,08	0
	b) andere	Weichweizen Gerste Mais	0,32 0,32 0,32	0